

## VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

### A. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

#### 1. Geltung der Bedingungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch dann, wenn sie nicht ausdrücklich nochmal vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf die eigenen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden oder dritter Firmen sind selbst dann nicht verbindlich, wenn der Kunde sich darauf bezieht und wir dem nicht ausdrücklich widersprochen haben. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.

#### 2. Angebot und Vertragsabschluss

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Wir behalten uns vor, die angebotene Lieferung oder Leistung zu ändern, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.

Wir behalten uns weiterhin vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen oder aufgrund technischer Neuerungen eine modifizierte Leistung zu erbringen.

Annahmeerklärungen und Bestellungen gelten erst nach unserer schriftlichen Bestätigung als angenommen.

#### 3. Lieferzeit

Die von uns genannten Termine und Fristen sind verbindlich, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Fixgeschäfte müssen ausdrücklich schriftlich als solche von uns bestätigt sein. Lieferverzug liegt erst nach Abmahnung bei Unterschreitung der vereinbarten Liefertermine und nach Ablauf einer vierwöchigen Nachfrist vor. Der Liefertermin verlängert sich bei nicht zu vertretenden Ereignissen, die dem Käufer unverzüglich nach Eintritt mitgeteilt werden. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und von Ereignissen, die uns die Lieferung erschweren oder unmöglich machen, z.B. verzögerte eigene Belieferung, Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, Krieg, Katastrophen, behördliche Anordnungen etc. sind von uns in keinem Fall zu vertreten. In diesem Fall wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, werden ihm, beginnend mit der Anzeige der Versandbereitschaft, Lagerkosten in Höhe eines halben Prozent des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet.

#### 4. Preise

Preise verstehen sich als Nettopreise, zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer, ab Lager. Verpackung wird neben der Auftragssumme berechnet und nicht zurückgenommen. Unsere Kalkulation basiert auf einer exakten bauseitigen Terminplanung und einem ungeteilten Montagezeitraum. Bei Terminverzögerungen oder Montageunterbrechungen, die durch den Käufer zu vertreten sind, haben wir Anspruch auf Vergütung der uns entstehenden Mehrkosten.

#### 5. Zahlungen

Rechnungen für Ersatzteile, Reparaturen und Montagen sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug zahlbar. Wechselzahlungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig. Wechselsteuern und Spesen trägt der Käufer. Im Falle von Scheckzahlung gilt die Zahlung erst bei unwiderrüflicher Gutschrift des Schecks als erfolgt. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, von dem Zeitpunkt an Zinsen in Höhe des üblichen Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 5% über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, zu berechnen. Die Zurückbehaltung von Zahlungen ist ausgeschlossen, soweit das Zurückbehaltungsrecht nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Gegenansprüchen zulässig. Bei unzureichender Bonität bzw. Zahlungseinstellung des Käufers, sind wir berechtigt, sofortige Zahlung oder Sicherheitsleistung für alle erfolgten Lieferungen und Vorkasse für künftige Lieferungen oder Teillieferungen zu verlangen.

#### 6. Gewährleistungssicherheiten

Gewährleistungssicherheiten werden nicht gewährt.

#### 7. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zu Erfüllung sämtlicher (auch Saldo-) Forderungen, die dem Verkäufer und seinen Konzernunternehmen aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer und seine Konzernunternehmen jetzt oder künftig zustehen. Dem Käufer ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgt für den Verkäufer. Der Verkäufer wird unmittelbar Eigentümer der durch Verarbeitung oder Umbildung hergestellten Sache, jedoch ohne eigene Verpflichtung. Erlischt durch Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware das Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers, so wird schon jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache anteilmäßig auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt die neue Sache für den Verkäufer unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Der Käufer ist auch berechtigt, solange er nicht in Zahlungsverzug ist oder sich seine Vermögenslage erheblich verschlechtert, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen oder Sicherheitsübertragungen sind dagegen unzulässig. Die aus einem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund aus der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen werden vom Käufer jetzt schon sicherheitshalber und in vollem Umfang an den Verkäufer abgetreten. Auf Aufforderung des Verkäufers hin legt der Käufer

für diese Abtretung offen und übergibt dem Verkäufer die zur Durchsetzung der abgetretenen Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurück zu nehmen. Hierzu tritt der Käufer seine Herausgabeansprüche an den Verkäufer ab. Bei Pfändungen und anderen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen zu benachrichtigen.

#### 8. Versicherungen

Der Käufer ist verpflichtet, den Liefergegenstand auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer, Wasser und sonstige Schäden ab Gefahrenübergang zu versichern. Eine Transportversicherung schließt der Verkäufer ab, deren Kosten mit 1,5% des Auftragswertes neben der Auftragssumme gesondert berechnet werden. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer bei Verlust oder Beschädigung des Liefergegenstandes unverzüglich zu benachrichtigen.

#### 9. Gewährleistungen

Für alle Mängel der Lieferung haftet der Verkäufer unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt: Alle Teile, die innerhalb von 6 Monaten (bei Mehrschichtenbetrieb innerhalb von 3 Monaten) seit Inbetriebnahme nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen Fabrikations- und Materialmangel – unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt sind, werden unentgeltlich, nach Wahl des Verkäufers, ausgebessert oder neu geliefert. Die Unentgeltlichkeit umfasst dabei allein den Ersatz des schadhaften Teils bzw. Gerätes, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen des Verkäufers zu bezahlen sind. Verzögern sich Versand, Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrenübergang. Die Gewährleistung gilt nicht für Verschleißteile (z.B. elektrische Birnen). Für Fabrikate oder Sonderkonstruktionen, die entgegen dem Rat des Verkäufers dennoch auf ausdrückliches Verlangen des Käufers geliefert und eingebaut werden, übernimmt der Verkäufer keine Gewährleistung, sondern tritt lediglich die ihm zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller an den Käufer ab. Soweit Geräte zum Anschluss an bauseitige Systeme geliefert werden, z.B. Abzugshauben an das bauseitige Be- und Entlüftungssystem, erfolgt eine Gewährleistung nur für einwandfreie Materialbeschaffenheit, niemals für die Funktion der Lüftungssysteme. Es wird des Weiteren keine Gewähr übernommen für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme oder Eingriffe des Käufers oder Dritter, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, insbesondere übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeit, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstehen, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind. Ferner lehnt der Verkäufer jegliche Gewährleistung ab für Schäden und Folgeschäden, die durch die Verwendung von Hochdruckreinigungsgeräten oder Schälwasser verursacht werden. Der Nachweis der Mängelverursachung obliegt dem Betreiber. Die Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen allein dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar. Sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen.

#### 10. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

#### 11. Nutzung

Mit Bezug auf die Elektrogeräte VO und das Elektro- und Elektronikgeräte G, weisen wir darauf hin, dass die von uns gelieferten Geräte ausschließlich für die gewerbliche Nutzung außerhalb privater Haushalte bestimmt sind. Eine Rücknahme der Geräte erfolgt nicht.

#### 12. Sonstiges

Kosten für Bauschilder, Umlagen für Baustelleneinrichtungen, Stromkosten, Telefonkosten etc. werden vom Verkäufer nicht übernommen.

#### 13. Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Verkäufer im Zusammenhang mit den Aufträgen überlassenen Informationen als nicht vertraulich. Alle Zeichnungen, Abbildungen und Konzeptionen des Verkäufers sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

#### 14. Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind betreffend den Verkäufer und dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

#### 15. Gerichtsstand – Teilnichtigkeit

Als Gerichtsstand gilt für beide Teile Hamburg als vereinbart.

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, gilt der Inhalt der nichtigen Bedingungen für diesen Fall sinngemäß. Die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen wird hiervon nicht berührt.

#### 16. Frachtkosten

Frachtkosten bis zu einem Verkaufswert von netto 500,00 Euro werden vom Käufer übernommen. Ab netto 500,00 Euro ist der Versand Frachtkostenfrei.